

**Satzung**  
**über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen**  
**und Plätze der Stadt Freiberg**  
**(Straßenreinigungs- und –sicherungssatzung)**  
**vom 05.10.1995**

Die Stadt Freiberg erlässt auf Grund der §§ 4, 14 SächsGemO in Verbindung mit §§ 51 (5) SächsStrG, 52 SächsStrG mit Beschluss des Stadtrates vom 05.10.1995 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Inhalt der Satzung**

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Freiberg.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Gehbahnen sind
  - (a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von den Fahrbahnen abgetrennten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege)
  - (b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straße selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rande.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes (Gemarkung), der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 3**  
**Reinigungs- und Sicherungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderanlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinteranlieger), haben die auf sie entfallende Fläche der öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) zu reinigen und die auf sie entfallenden Flächen der Gehbahnen (Sicherungsfläche) im sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.

- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1/2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Pflichterfüllung Dritter bedienen.

#### **§ 4**

##### **Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1/2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsflächen im Besonderen:

- (a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen
- (b) bei Trockenheit zur Vermeidung übermäßiger Staubentwicklung zu besprengen
- (c) von Gras und Unrat zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden o.ä. Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen.
- (d) bei Bedarf, im Besonderen bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßengerinne und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern.

#### **§ 5**

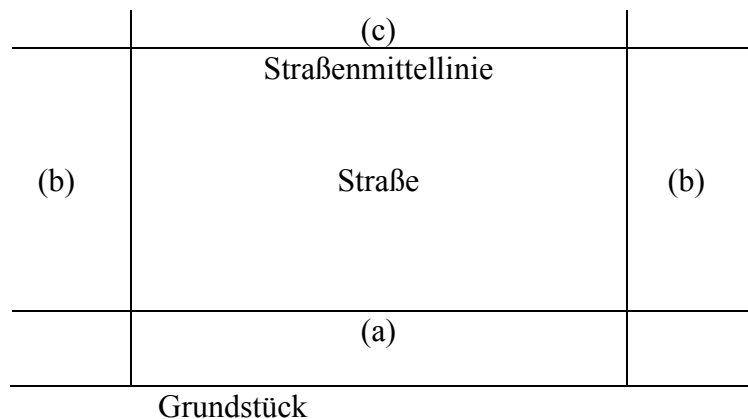
##### **Inhalt der Sicherungspflicht**

- (1) Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1/2 haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung im sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Hierfür haben sie
- an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr
  - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr die Gehbahnen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln abzustumpfen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z. B. Streusalz und Ähnliches ist untersagt. Die aufgeführten Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Gefahrenverhütung erforderlich ist.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der viereckige Teil der öffentlichen Straße, der folgende Seiten aufweist: (siehe Bild 1)

Bild 1



- (a) die Straßenbegrenzungslinie des Vorderanliegergrundstückes zwischen den Schnittpunkten mit dessen seitlichen Grenzen
- (b) zwei Geraden, die von diesen Schnittpunkten rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie ausgehen und
- (c) der Straßenmittellinie zwischen den Schnittpunkten mit der Geraden nach Buchstabe b.
- (2) Ist die Mittellinie mehr als 12 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, so tritt an die Stelle der Mittellinie in Abs. 1 Buchstabe (c) eine Linie, die im Abstand von 12 m zur Straßenbegrenzungslinie verläuft.
- (3) Straßenbegrenzungslinie gem. Abs. 1, Buchstabe (a) ist die im Baulinienverfahren oder Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Sind Linien dieser Art nicht vorhanden oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so tritt an die Stelle jener die tatsächliche Grenze zwischen öffentlicher Straße und dem jeweiligen Grundstück.
- (4) Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, im Besonderen Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baugraben, Rasen- und Anlagenstreifen sowie künftiger Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen werden bei der Ermittlung der Mittellinie oder der an ihre Stelle tretenden Linien nicht angerechnet.
- (5) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Mittellinien-Verlängerungen oder der an ihre Stelle tretenden Linien.

- (6) Die Tiefe der Reinigungsflächen am Ende von Sackstraßen entspricht der Hälfte der Straßenbreite. Die Abs. 2/4 sind sinngemäß anzuwenden.

### **§ 7 Sicherungsfläche**

- (1) Die Sicherungsfläche ist der in der Reinigungsfläche enthaltene Teil der Gehbahnen.
- (2) Im Falle des § 2, Abschn. 2, Buchstabe b, wird die Tiefe der Sicherungsfläche mit 1,50 m festgesetzt.
- (3) Bei nur dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wegen tritt an die Stelle der Gehbahnbegrenzungslinie die jeweilige Mittellinie.
- (4) Die Bestimmungen des § 6, Abs. 2, 3, 4, 5 und Abs. 6, Satz 1, gelten sinngemäß.

### **§ 8 Vorder- und Hinteranliegergrundstücke**

- (1) Vorderanliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder aber durch Zwischenflächen im Sinne von § 6, Abs. 4, getrennt an die öffentlichen Straßen angrenzen.
- (2) Hinteranliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (3) Grundstücke werden über die öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

### **§ 9 Reinigungs- und Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinteranliegergrundstücken**

- (1) Bezüglich der Reinigungs- und Sicherungspflicht gemäß dieser Satzung bilden die Vorder- mit den ihnen zugeordneten Hinteranliegergrundstücken eine Einheit.
- (2) Die Hinteranliegergrundstücke werden den Vorderanliegergrundstücken zugeordnet, mit denen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet jene ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des Vorderanliegergrundstücks der Einheit.
- (a) Straßenfrontlänge ist die auf volle Meter abgerundete Länge der Linie nach § 6, Abs. 1, Buchstabe a.

- (b) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne von § 6, Abs. 4, von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.
- (c) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen von höchstens 1,00 m zulässig.
- (4) Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Freiberg, Grundstücke unter Beachtung ihrer Entfernung von der Erschließungsstraße einzelnen Einheiten zuzuordnen. Abgesehen von den Fällen einer Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr entscheidet die Stadt Freiberg nur auf Antrag der Beteiligten, wenn diese unter sich keine Einigung erzielen.

### § 10

#### **Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht bei mehreren Verpflichteten**

- (1) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht notwendigen Leistungen während eines nach den folgenden Absätzen festzusetzenden Zeitraumes, ohne Rücksicht auf die Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks, vollständig zu erbringen.
- (2) Die Leistungen sind von den Verpflichteten in Zeitabschnitten zu erbringen, die in dem selben Verhältnis zueinander stehen wie die Längen der auf die Einheit entfallenden, der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so ist der vor diesem liegende Teil der öffentlichen Straße im vorbeschriebenen Verhältnis zu übernehmen.
- (3) Die zu einer Einheit gehörenden Verpflichteten haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen erbringen. Eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die Einheit entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird.
- (4) Kommt eine einvernehmliche Regelung zwischen den Verpflichteten der Einheit nicht zustande, so ist der Eigentümer des Vorderanliegergrundstückes berechtigt
  - (a) eine Entscheidung der Stadt Freiberg über die Reihenfolge und den Zeitraum, in dem die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen zu erbringen haben, herbeizuführen, oder
  - (b) die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht mit der Wirkung auf einen Dritten zu übertragen, dass die Verpflichteten die dafür anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen haben.

## § 11

### Übernahme der Reinigungs- und Sicherungspflicht

- (1) Jedem Verpflichteten obliegt es während des Zeitraumes, in dem er nach Vereinbarung oder nach der Festlegung der Stadt Freiberg verpflichtet ist, die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht zu erfüllen, dass die Reinigungs- und Sicherungsflächen den §§ 4, 5 gemäß gereinigt und in sicherem Zustand gehalten werden.
- (2) Solange keine Vereinbarung zustande gekommen oder die Festlegung der Stadt Freiberg nicht herbeigeführt worden ist, ist der Eigentümer des Vorderanliegergrundstückes verpflichtet, die Reinigungs- und Sicherungsflächen zu reinigen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2, auf die zur Einheit gehörenden Verpflichteten zurückzugreifen.

## § 12

### Befreiungen

- (1) Verpflichtete, die an die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe des § 2 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung angeschlossen sind, sind für die angeschlossenen Teile der Reinigungs- und Sicherungsflächen von den in §§ 4 und 5 aufgeführten Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen befreit. Die Verpflichteten haben jedoch
  - (a) Schnee, der von Dächern, Gesimsen oder Balkonen herabfällt oder herabgeworfen wird, unverzüglich zu räumen
  - (b) die Fußwege zu reinigen, vom Schnee zu beräumen und gegen Glätte abzustumpfen
  - (c) die Straßengerinne der Verkehrsflächen freizumachen.
- (2) Ist die durch die Stadt Freiberg gemäß § 1 Straßenreinigungssatzung übernommene Straßenreinigung infolge von durch sie nicht zu vertretende Umstände (Unwetterkatastrophen, plötzlicher Wetterumschlag, Streik) nicht durchführbar, so tritt an deren Stelle die Verpflichtung der Grundstückseigentümer gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung.

In diesem Fall dürfen die für das Streuen benötigten Sandmengen aus den Sandkästen der städtischen Straßenreinigung entnommen und auch sonstige zur Glätteabstumpfung geeigneten Streumittel verwendet werden. Der Eintritt eines solchen Falles wird durch Presse, Anschlag oder auf eine sonstige geeignete Weise bekanntgegeben.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die von ihm zu betreuende Reinigungsfläche (§ 6 dieser Satzung) nicht ausreichend oder mit nicht zugelassenen Mitteln reinigt (§ 4 dieser Satzung)
2. auf der ihm zugewiesenen Sicherungsfläche (§ 7 dieser Satzung) die Sicherungsaufgaben nicht ausreichend, nicht rechtzeitig oder mit nicht zugelassenen Mitteln wahrnimmt, kann gemäß § 52 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden.

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten und Aufhebung**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Freiberg (Straßenreinigungs- und –sicherungssatzung), beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.1993, außer Kraft.

Freiberg, d. 05.10.1995

Dipl.-Geophys. K. Heinze  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 27.12.1995